Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Umsatzsteuer

im Anschluß an das Gesetz vom 24. 12. 1919.

Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Rudolf Knothe

aus Neustadt O.-S.


R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Neustadt O.-S.
Buchdruckerei R. Reichelt.
1921.

Gedruckt mit Genehmigung der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Hesse.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Rudolf Knothe

aus Neustadt O.-S.

A. Einleitung.

Mit der Entwicklung der Staatswesen aus rein agrarischen in mehr industrielle und städtische Verhältnisse geht die Entwicklung der Verbrauchssteuern Hand in Hand. Sowohl die allgemeine Umsatzsteuer wie die erhöhte Umsatzsteuer auf Lieferung bestimmter Luxusgegenstände haben in der Geschichte ihre Vorläufer. Der gewaltig gesteigerte Finanzbedarf des Deutschen Reiches in und nach dem Weltkriege hat wieder alte Besteuerungsarten in neuer Form erstehen lassen.

B. Die Umsatzsteuer in volkswirtschaftlicher Beleuchtung.

I. Teil.

Die Beurteilung des Umsatzsteuergesetzes unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfordert zunächst eine Darstellung seiner Grundzüge. Der Begriff „Umsatz“ ist in den verschiedenen Umsatzsteuergesetzen von 1916, 1918 und 1919 ganz verschieden gefaßt worden. Das heute geltende Gesetz, das als Verbrauchssteuergesetz gedacht ist, beschränkt sich nicht auf den eigentlichen Verbrauch, sondern erfaßt grundsätzlich alle „Lieferungen und sonstigen Leistungen“, sofern sie innerhalb der gewerblichen Tätigkeit selbständiger Personen erfolgen. Eine Reihe von Sonderbestimmungen gewährleistet mit Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse Steuerbefreiungen; unter ihnen sind namentlich hervorzuheben die Privilegien für gewisse Regiebetriebe und die im Gegensatz zur bisherigen Steuerpolitik stehende Behandlung der Genossenschaften und Warenhäuser.

Mit einem erhöhten Steuersatz belegt sind sodann gewisse vom Gesetzgeber als Luxuswaren angesehene Gegenstände. Der Zweck dieser Luxussteuer war zunächst, durch stärkere Erfassung der kaufkräftigeren Bevölkerungsschichten einen Ausgleich gegenüber der Belastung der breiten Masse durch die allgemeine Umsatzsteuer zu schaffen, sodann wollte man die volkswirtschaftlich überflüssige und schädliche Luxusproduktion einschränken. Um aber auch aus der Luxussteuer einen recht hohen klingenden Ertrag herauszuholen, wurde sie schließlich auf eine so breite Basis gestellt, ihr so viele Gegenstände unterworfen, daß auch die minderbemittelten Käuferkreise von ihr betroffen werden und sie nicht nur die wirklich überflüssigen und schädlichen Luxuserzeugnisse, sondern zum größeren Teil auch Qualitätswaren, deren Erzeugung gegenwärtig zu unseren wichtigsten Aufgaben gehört, erfaßt.

Die Höhe der Belastung der verschiedenen Waren ist infolge der Eigenart der Erhebung sowohl bei der allgemeinen Umsatzsteuer wie bei der Luxussteuer durchaus willkürlich.

II. Teil.

Die Umsatzsteuer muß als Verbrauchssteuer ihre Wirkungen zunächst auf dem Markte zeigen. Die allgemeine Umsatzsteuer macht sich hier insofern weniger bemerkbar, als der Konsum auf die von ihr betroffenen Artikel in größerem Umfange nicht verzichten kann; die Luxussteuer dagegen, welche neben wirklichen Luxuswaren vielfach auch notwendige Bedarfsgegenstände nur wegen ihrer hervorragenden Qualität erfaßt, muß den Verbrauch an hochwertigen Erzeugnissen zugunsten der minderwertigen beeinträchtigen. Auch die deutsche Ausfuhr muß unter normalen Verhältnissen schwer geschädigt werden; auf sie allein könnte sich die Industrie aber schon deswegen nicht stützen, in ihr also auch keinen Ersatz für den verlorenen Inlandsmarkt finden, weil auf die Dauer immer der Inlandsabsatz maßgebend für die Qualitätsstufe der Erzeugung eines Landes ist. Die Folge muß also ein Rückgang unserer Edelproduktion und eine Herabminderung der deutschen Leistungsfähigkeit sein. Der Kampf gegen die Luxussteuer ist also

berechtigt, besonders da ihre Erträge viel zu gering sind, als daß sie ihre Beibehaltung trotz ihrer wirtschaftlichen Schwächen rechtfertigen könnten.

Die Wirkungen der Umsatzsteuer, sowohl der allgemeinen wie der erhöhten, sind aber damit noch nicht erschöpft, sondern die Untersuchungen müssen noch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der modernen Steuerüberwälzungslehre ergänzt werden.

III. Teil.

Die eigenartige Erhebungsform der allgemeinen Umsatzsteuer, die an jeden Umsatz anknüpft, muß dazu führen, daß man die Zahl der Umsätze einer Ware zwecks Steuerersparung möglichst zu verringern sucht. Dies bedeutet zunächst eine Stärkung der in unserer Entwicklung bereits vorhandenen Tendenz zu Betriebs- und Besitzkonzentrationen. Das Umsatzsteuergestz v n 1918 hatte dem durch die Besteuerung der fingierten Zwischenumsätze dieser Betriebsformen abzuhelfen versucht; die Vorschrift erwies sich aber als undurchführbar und so verzichtete die Regierung im Jahre 1919 auf diese Zwischensteuer, obwohl sie sich im Gegensatz zu den Linksparteien des Reichtags dessen bewußt war, daß nunmehr die Steuer einen unerwünschten Einfluß auf unsere wirtschaftliche Entwicklung ausüben könne. Denn sie begünstigt nicht nur die im Interesse einer Rationalisierung unserer Wirtschaft liegenden, sondern auch volkswirtschaftlich unerwünschte Zusammenschlüsse und kann so leicht größeren Schaden als Nutzen stiften.

Ähnlich ist die Bedeutung der Umsatzsteuer für den Handel anzuschlagen; seine Ausschaltung wird von allen denen erstrebt werden, welche ein Interesse an möglichster Steuerersparnis haben. Der volkswirtschaftlich besonders wichtige Stand der Aus- und Einfuhrhändler erscheint durch besondere Schutzvorschriften genügend gesichert — der neue Regierungsentwurf droht allerdings hier einen bedenklichen Rückschritt zu tun —, die im Kleinhandel zweifellos vorhandenen Mißstände werden durch die Umsatzsteuer nicht beseitigt werden, dagegen wird sie mehr und mehr dazu führen, daß gerade im Großhandel

mit den entbehrlichen auch volkswirtschaftlich wertvolle Glieder ausgeschaltet werden und damit die Gesamtwirtschaft geschädigt wird.

Von den neuen Vorschlägen zur Umgestaltung der allgemeinen Umsatzsteuer, welche gerade die Vermeidung der behandelten Gefahren erstreben, kann, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, nur die „veredelte Umsatzsteuer" zur Annahme empfohlen werden.

C. Nachtrag.

Die Beratungen des Reichswirtschaftsrates über den neuen Regierungsentwurf betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes haben im wesentlichen zu denselben Ergebnissen geführt, die in der vorliegenden Abhandlung gefunden wurden; welche Ausgestaltung die Steuer im Reichstage erfahren wird, bleibt abzuwarten.

